

Das bedeutet im einzelnen :

1. Welche Handlungen Verbrechen sind und welche Strafen gegen sie angewendet werden müssen, bestimmt ausschließlich und allein das Gesetz (objektives Strafrecht).

2. Nur das Strafgesetz gibt den Straforganen die Rechtsbefugnis zu strafen (subjektives Strafrecht).

3. Die Voraussetzungen für die Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Strafe bestimmt allein das Strafgesetz (*nullum crimen sine lege*).

4. Gegen den Rechtsbrecher darf allein die zur Zeit der Tat gesetzlich vorgesehene Strafe verhängt werden (*nulla poena sine lege*).

5. Nur die Begehung eines im Strafgesetz gekennzeichneten Verbrechens bildet die Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber dem Arbeiter-und-Bauern-Staat (*nulla poena sine crimine*).

6. Die Strafgesetze sind für alle Bürger gleichermaßen verbindlich und verpflichten die Straforgane, gegen jede Gesetzesverletzung die gesetzlich vorgesehene Strafe ohne Ansehen der Person anzuwenden (*nullum crimen sine poena legali*).

Diese unumstößlichen Grundsätze des Prinzips der Gesetzlichkeit fanden ihren gesetzlichen Niederschlag im Art. 135 der Verfassung und § 2 StGB. Mit ihnen nahm das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik die humanistischen Forderungen der fortschrittlichen bürgerlichen Aufklärung auf, die das Strafrecht des bürgerlichen Staates nicht verwirklichte und schließlich offen preisgab, und brachte sie unter den Bedingungen der Herrschaft der Werktätigen erstmals in der deutschen Geschichte zur vollen Entfaltung. Der Arbeiter-und-Bauern-Staat beruht auf der Aktivität der breiten Massen des Volkes, deren grundlegende Voraussetzung die freie Entfaltung der Persönlichkeit jedes Bürgers ist. Der sozialistische Staat darf deshalb in die persönliche Handlungsfreiheit der Bürger nur dann eingreifen, wenn das Handeln des Einzelnen mit den objektiven Entwicklungsgesetzen der sozialistischen Gesellschaft derart in Widerspruch gerät, daß eine zwangsweise Einwirkung auf sein Verhalten unvermeidlich ist. Es ist ein Wesenszug des Arbeiter-und-Bauern-Staates, daß er die Anwendung staatlichen Zwanges gegenüber den Bürgern strengen Regeln unterwirft und dadurch die freie Entfaltung jedes einzelnen Bürgers als Grundlage der Aktivität der Volksmassen rechtlich, d. h. mit der ganzen Autorität des Staates, gewährleistet.